

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 523/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob B [REDACTED] ,

[REDACTED]straße [REDACTED], RA [REDACTED], F [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß der Kläger wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen nicht nach § 154 BEG anspruchsberechtigt ist, weil er Polen nicht vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen habe. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene grundsätzliche Rechtsfrage, ob in § 154 Abs. 2 BEG in Anlehnung an die Stichtagsregelung des § 150 Abs. 2 BEG der spä-

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 19. September 1977 - 1 BvR 319/77 - für den gleichgelagerten Fall des § 150 HGB af Inzwischen entschieden, daß diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht verfassungswidrig ist. Wenn der Bundesgerichtshof die Vertretungseigenschaft im Rahmen des Bundesentschuldungsgesetzes von einem zusätzlichen "Mittlungsanfordernis" abhängig mache und dabei auch eine Vorla-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gepflicht an den Gemeinsamen Senat der obersten
Gerichtshöfe des Bundes verneine, so sei das
nicht willkürlich und daher verfassungsgerechtlich
nicht zu beanstanden.

Dr. Thumm

Zorn